

der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Artikel 24

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

2.1.2. schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen; (...) "

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen. "

Die Antragstellerin klagte im Jahr 2015 Herrn XXXXXXXXXXXXXXX auf (eingeschränkt) Zahlung von € 14.836,-- sA. Er habe im von der Antragstellerin betriebenen Hotel für Jänner 2015 mehrere Hotelzimmer für eine Gruppenreise gebucht und habe dafür eine Anzahlung von € 3.000,-- geleistet. Der geltend gemachte Betrag entspreche den restlichen vereinbarten Stornogebühren von 40% des Zimmerpreises.

Mit Urteil des XXXXXXXXXXXXXXX vom 7.4.2017, XXXXXXXXXXX, wurde die Klage abgewiesen. Zusammengefasst sei kein Vertrag zustande gekommen, weil bis zuletzt unklar geblieben sei, wie viele Personen welchen Alters die Zimmer belegen sollten, sodass aufgrund der unterschiedlichen Preise für Kinder und Erwachsene unklar blieb, welche Preise die Klägerin zu verrechnen berechtigt gewesen sei.

Darüber hinaus fehle es an der Passivlegitimation des Beklagten. Er sei nicht in eigenem Namen aufgetreten, sondern namens der polnischen XXXXXXXXXXXXXXX (polnisch: XXXXXXXXXXXXXXX).

Der Berufung der Klägerin wurde vom XXXXXXXXXXXXX nicht Folge gegeben (Urteil vom 7.7.2017, XXXXXXXXXXXXX).

Die Antragsgegnerin gewährte der Antragstellerin für das gesamte Verfahren Rechtsschutzdeckung.

Mit Mahnklage vom 7.12.2017, XXXXXXXXXXXXX des XXXXXXXXXXXXX, klagte die XXXXXXXXXXXXX die Antragstellerin und deren persönlich haftende Gesellschafterin auf Zahlung der Anzahlung von € 3.000,-- sA. Sie stützt ihre Forderung „auf den Titel der ungerechtfertigten Bereicherung, das ABGB sowie jeglichen anderen erdenklichen Rechtsgrund“.

Die Antragsgegnerin lehnte die Rechtsschutzdeckung für dieses Verfahren mit E-Mail vom 10.11.2017 ab. Die Abwehr von Bereicherungsansprüchen sei keinem versicherbaren Risiko zuordenbar.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 28.2.2018. Die Ergebnisse des zwischen unterschiedlichen Parteien geführten Vorverfahrens seien nicht bindend. Das Zustandekommen eines Vertrages und daraus folgend die Leistung der Anzahlung für die reservierten Zimmer sei Gegenstand des nunmehr eingeleiteten Verfahrens. Weiters stütze die Gegenseite ihren Anspruch auf jeglichen erdenklichen Rechtsgrund.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 3.5.2018 wie folgt Stellung:

„(...) Sowohl aus dem Urteil I. Instanz (...) als auch aus dem Berufungsurteil (...) des Vorverfahrens geht hervor, dass keine Vertragsbeziehungen zwischen (der Antragstellerin) und der Gegenseite bestanden haben, „Im Hinblick auf diese Unklarheiten kann vom Zustandekommen eines Vertrages nicht gesprochen werden.“ (Seite 8 des Urteils zu XXXXXXXXXXXXX). Dieser Umstand wurde rechtskräftig festgestellt.

In nunmehr gegenständlichen Passivprozess, für den ebenfalls um Rechtsschutzdeckung ersucht wurde, macht die Gegenseite (...) geltend (...), dass die klagende Partei der beklagten Partei (VN) den Betrag ohne Rechtsgrund zahlte. (...)

Dem Zahlungsbefehl ist zu entnehmen, dass die Gegenseite Ansprüche insbesondere aus dem Title der ungerechtfertigten Bereicherung geltend macht.

Der Versicherungsschutz im Allgemeinen Vertragsrechtsschutz umfasst grundsätzlich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen. Bedingungsgemäß wird ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen Vertragsparteien für eine grundsätzliche Deckung gefordert.

Ein solcher schuldrechtlicher Vertrag ist hier nicht gegeben, sodass für die Abwehr der bereicherungsrechtlichen Ansprüche leider keine Kostenhaftung übernommen werden konnte. Bei der Abwehr der Bereicherungsansprüche handelt es sich um ein nicht versichertes Risiko."

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Die Urteilsfeststellungen des XXXXXXXXXX entfalten trotz Rechtskraft zwar keine Bindungswirkung für den vorliegenden Fall, jedoch eine Tatbestandswirkung. Diese besteht darin, dass ein Urteil zwischen den dortigen Parteien ergangen ist, wonach mangels Einigung über den Preis kein Vertrag zustande gekommen ist (vgl RS0041437). Dies ist von der Schlichtungskommission zur Kenntnis zu nehmen.

Zu beurteilen ist die Rechtsschutzdeckung für einen Passivprozess der Versicherungsnehmerin. In einem solchen werden vom Gegner ein oder mehrere Verstöße des Versicherungsnehmers behauptet. Die darauf bezogenen Klagsbehauptungen sind für die Abgrenzung des Streitgegenstandes von maßgeblicher Bedeutung. Diese sind Grundlage für den Rechtsstreit. Werden sie - wie hier - von der Versicherungsnehmerin bestritten, ändert dies nichts an der den Rechtsstreit auslösenden Wirkung (vgl 7 Ob 127/16a). In diesem Sinne definiert das Vorbringen des Prozessgegners, wonach kein Vertrag zustande gekommen worden ist. Das Vorbringen, sich auf das ABGB und jeden erdenklichen Rechtsgrund zu stützen, erfolgt durch Rechtsvertreter aus rein prozessualer Vorsicht, stellt aber kein ausreichendes Tatsachensubstrat dar, welches einen Versicherungsfall auslöst.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Juni 2018